

Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 28. September 2009, 19.30 Uhr im Gräwimattschulhaus (Aula)

Einladung

Liebe Schattdorferinnen, liebe Schattdorfer

Zur ausserordentlichen Offenen Dorfgemeinde vom 28. September 2009 laden wir alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Schweizer Bürgerrecht und gesetzlichem Wohnsitz in Schattdorf sowie ab erfülltem 18. Lebensjahr herzlich ein.

Zu den einzelnen Traktanden finden Sie nachstehend einige Erläuterungen. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern steht zudem die Möglichkeit offen, zu den Geschäften weitere Detailunterlagen auf der Gemeindekanzlei einzusehen.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

René Zraggen

Alois Gisler

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Traktanden	3
1. Zonenplanrevision Schattdorf und Haldi	4
Einleitung	4
Raumplanerische Ausgangslage, Leitbild	4
Erläuterungen zu den einzelnen Zonenplanänderungen	7
a) Zonenplanänderung Schattdorf / Haldi	7
b) Umzonung von Übrigem Gebiet in die Landwirtschaftszone	8
c) Waldfeststellung	8
d) Gefahrenkarten	8
e) Ausscheidung der Gewässerraumzonen (GRZ)	8
f) Zonenplan Landschaft	9
Zonenplanaufgabe	10
2. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO)	11
3. Friedhof- und Bestattungswesen	14
4. Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF)	16
 Anhang	
Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen	19

TRAKTANDEN

1. Zonenplanrevision Schattdorf und Haldi

Orientierung durch die Zonenplankommission
Antrag durch den Gemeinderat

2. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Schattdorf (BZO)

Orientierung durch die Zonenplankommission
Antrag durch den Gemeinderat

3. Friedhof- und Bestattungswesen

- a) Info über Aufgabenübertragung von der Kirchgemeinde zur Einwohnergemeinde ab 1. Januar 2010
- b) Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Orientierung und Antrag durch den Gemeinderat

4. Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF)

- a) Vorstellung des Fahrzeuges
- b) Projektgenehmigung und Kompetenzerteilung zur Durchführung einer geheimen Abstimmung

Orientierung und Antrag durch den Gemeinderat

1. Zonenplanrevision Schattdorf und Haldi

Einleitung

Der gemeinderätlichen Zonenplankommission gehören an:

Verwalter Peter Baumann	(Vorsitz)
Gemeindepräsident René Zraggen	
BK/KK-Mitglied Heinz Walker	
WK-Präsident Gustav Welti	
Bausekretär Oskar Bachmann	(Sekretariat)
Ortsplaner Walter Wanner	mit beratender Stimme

Die Kommission hat sich während den vergangenen drei Jahren intensiv mit der Zonenplanrevision auseinandergesetzt. Auf den Aufruf mittels Anschlag, Flugblatt und Amtsblatt vom 24. August 2007 gingen insgesamt 35 Begehren ein.

Die Zonenplankommission hatte diese Gesuche nach verschiedenen Kriterien zu prüfen:

- **Zonenpläne Siedlungsgebiete Schattdorf und Haldi**
- **Zonenplan Landschaft**
- **Gewässerraumzonen**
- **Gefahrenkarten, Gefahrenzonen**
- **Anpassung Bau- und Zonenordnung (BZO)**

Raumplanerische Ausgangslage, Leitbild

Bevölkerungsentwicklung

Heutige Einwohnerzahl ganze Gemeinde (Stand 31.12.08):		4907 Einwohner
· davon in den Bauzonen	Dorf Schattdorf	4371 Einwohner
	Haldi	141 Einwohner
· davon im Landwirtschaftsgebiet	Dorf Schattdorf	311 Einwohner
	Haldi	84 Einwohner

Entwicklung seit 1990 ca. + 120 Einwohner

Wohnungsbau

· Wohnungsbestand 1997	1851 Wohnungen
· Wohnungsbestand 2005	1987 Wohnungen
· von 1997 bis 2005 wurden erstellt	136 Wohnungen

In den Jahren 2005 - 2008 wurden insgesamt 85 neue Wohnungen bezogen. Ende 2008 waren noch 35 Wohnungen im Bau. Heute wohnen im Durchschnitt rund 2.4 Personen in einer Wohnung, während es 1997 noch rund 2.6 waren.

Ziel für die Bevölkerungsentwicklung

- Es werden eine massvolle Entwicklung sowie ein kontinuierliches, moderates Wachstum angestrebt. Eine Zunahme der Einwohnerzahl um rund 200 bis 250 Personen in 15 Jahren wird als realistisch betrachtet. Das Bevölkerungsziel für das Jahr 2025 lautet demnach ca. 5'100 bis 5'200 Einwohner.
- Dieses Wachstum wird primär im Dorf Schattdorf stattfinden.
- Die Bauzonen im Dorf Schattdorf müssen daher für rund 4'600 Personen Platz bieten.
- Es ist sicherzustellen, dass neue Bauzonen innert 8 - 10 Jahren für die Überbauung zur Verfügung stehen.

Vorkehrungen für neue Bauzonen

- Die Grösse der Wohnzonen ist auf das angestrebte Wachstum auszurichten.
- Parallel zur Bevölkerungsentwicklung ist mit der Bereitstellung von zweckmässigen Arbeitszonen auch die Möglichkeit für die Ansiedlung weiterer Arbeitsplätze zu schaffen.
- Neue Bauzonen werden nur zur Einzonung vorgeschlagen, wenn der Grundeigentümer in geeigneter Form zusichert, seine einzuzonenden Grundstücke innert 8 - 10 Jahren der Überbauung zuzuführen.
- Dasselbe Ziel muss auch für seit langem gehortete bzw. nicht verfügbare Bauzonen angestrebt werden.

Abgrenzung Wohngebiet

Neue Wohnzonen sollen anschliessend an die bisherigen Zonen und insbesondere in den Lücken innerhalb des Siedlungsgebietes ausgeschieden werden.

Heutige Bauzonen

Die heutigen Wohn- und Mischzonen (alle Baugebiete, Dorf Schattdorf und Haldi) umfassen insgesamt folgende Flächen:

- | | |
|--------------|---------|
| • überbaut | 73.3 ha |
| • unüberbaut | 9.9 ha |
| • Total | 83.2 ha |

Die Reservekapazitäten in den unüberbauten Zonen im Dorf Schattdorf betragen noch rund 600 - 700 Einwohner, der weitaus grösste Teil davon in den Wohnzonen W1/Lh, W2

(250 bzw. 120) und in der WG-Zone (150). (Die Flächen auf dem Haldi wurden nicht im Detail ermittelt.)

In den überbauten Zonen bestehen noch theoretische Verdichtungsreserven, deren Grösse jedoch schwierig abzuschätzen ist. Theoretisch betragen sie rund 500 Einwohner, realisierbar sind aufgrund der Bebauungsstruktur (viele EFH) voraussichtlich jedoch nur Reserven für rund 50 - 100 Einwohner.

Grösse und Kapazität der künftigen Bauzonen

- Unter Berücksichtigung eines „Kapazitätsspielraumes“ von ca. 20% der unüberbauten Flächen könnte die Kapazität der heutigen Wohnzonen im Dorf Schattdorf um rund 3-4 ha vergrössert werden:

Bevölkerungsziel 2025 (Einwohner in den Bauzonen Dorf Schattdorf)	4600
„Kapazitätsspielraum“	+ 150
Zusatzbedarf aus abnehmende Wohnungsbelegung	+ 200
Zusatzbedarf interne Wanderung	+ 50
Total zweckmässige Kapazität für 2025	5000
heute in den Bauzonen (Dorf Schattdorf)	4370
Reserve unüberbaute Wohnzonen	600
Verdichtungsreserve in überbauten Zonen	ca. 50
Total Kapazität der bestehenden Zonen	5000

- Da vom Entwicklungspotential in den heutigen Bauzonen mehr als die Hälfte leider nicht verfügbar ist, sind dennoch Einzonungen von rund 3-4 ha nötig.
- Das Siedlungsgebiet soll möglichst kompakt bleiben.
- Bezüglich Alters- und Sozialstruktur wird eine ausgewogene Durchmischung der Bevölkerung angestrebt.

Bedarf an zusätzlichen Wohn- und Mischzonen

- Es sind zusätzliche Wohnzonen im Dorf für ca. 200 - 300 Einwohner auszuscheiden. Dies entspricht einer Fläche von rund 3-4 ha, je nach Zonenarten.
- Es sind Wohnzonen für verschiedene Überbauungsarten auszuscheiden: Zonen für Ein- und Zweifamilienhäuser, kleinere Mehrfamilienhäuser (Eigentumswohnungen, aber auch Mietwohnungen).

Erläuterungen zu den einzelnen Zonenplanänderungen

a) Zonenplanänderung Schattdorf / Haldi

Die letzten umfangreicheren Anpassungen der Wohnzonen erfolgten mit der OP-Revision von 1998. Seither wurden keine wesentlichen Änderungen an den Wohnzonen vorgenommen. In der Zwischenzeit erfolgte eine relativ rege Bautätigkeit, indem rund 140 Wohnungen erstellt wurden. Die Einwohnerzahl veränderte sich allerdings nur wenig.

Die vorgesehenen Erweiterungen der Bauzonen erfolgen massvoll, vor allem im Bereich der zweigeschossigen Wohnzonen, für die offensichtlich der grösste Bedarf besteht. Die neuen Zonen liegen alle innerhalb des Siedlungsgebietes und schliessen direkt an bestehende Bauzonen an. Die Groberschliessung ist bei allen Zonenerweiterungen vorhanden. Bei grösseren Arealen wird konsequent eine QGP-Pflicht festgelegt, damit eine zweckmässige Erschliessung und Überbauung gewährleistet werden kann.

Zone	Fläche in m2	
	Einzonung	Um- und Rückzonung
<i>Dorf Schattdorf</i>		
W2-Zone	20'105	1'590
W3-Zone	14'370	
WG3-Zone	2'130	
Landhauszone	8'035	-2'680
Kernzone		3'000
Gewerbezone		600
Zone für öffentl. Werke	4'380	-5'190
<i>Haldi</i>		
Landhauszone	1'130	-2'500
Total Bauzonen	50'150	- 5180

Die Wohnzonen werden mit den vorgesehenen Änderungen des Zonenplans um rund 4.7 ha vergrössert, der weit überwiegende Teil davon im Dorf Schattdorf. Die vorgeschlagenen Erweiterungen der Bauzonen entsprechen somit flächenmässig knapp den gemachten Vorgaben.

b) Umzonung von Übrigem Gebiet in die Landwirtschaftszone

In der Vorprüfung verlangte der Kanton, dass die Fruchtfolgeflächen und diejenigen Landwirtschaftsflächen, die von Vollerwerbsbetrieben bewirtschaftet werden, der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Dies wird umgesetzt mit der Umzonung des Übrigen Gebiets in die Landwirtschaftszone. Da die Freiflächen innerhalb der Siedlung von Schattorf ein Qualitätsmerkmal sind und zudem bei weitem nicht alles heutige Übrige Gebiet je für eine Siedlungsentwicklung in Frage kommen kann, ist die Umzonung zweckmässig. Bei ausgewiesenem Bedarf können die Bauzonen auch in der Landwirtschaftszone erweitert werden.

c) Waldfeststellung

Mit dem Amt für Forst und Jagd wurden die entsprechenden Absprachen getroffen, so dass die erforderlichen Arbeiten zur Festlegung der statischen Waldgrenzen abgeschlossen werden konnten. Basis bildet der Zonenplan Dorf 1998. Die neuen an den Wald grenzenden Bauzonen wurden im Zonenplan Dorf ergänzt (L223 und L1658).

d) Gefahrenkarten

Die vom Kanton bereitzustellenden Grundlagen (Gefahrenkarten) liegen nun vollständig vor. Somit kann diese Thematik in der Zonenplanung jetzt abschliessend bearbeitet werden.

e) Ausscheidung der Gewässerraumzonen (GRZ)

Die Ausscheidung der Gewässerraumzonen wurde in den Jahren 2001/2002 im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Wegleitung als Pilotprojekt intensiv diskutiert.

Massgebend für die Festlegung der Gewässerraumzonen sind die Vorgaben in der Wegleitung und das Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden (HWS UTB).

Grundsätze

- Die Gewässerraumzonen werden so ausgeschieden, dass sie
 - einerseits dem Schutz der bestehenden Gewässer dienen und
 - andererseits insbesondere in den bereits überbauten Bauzonen nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen des Grundeigentums (bauliche Nutzungsmöglichkeiten) führen.
- Die Gewässerraumzone kann sowohl eine überlagernde Zone als auch eine Grundnutzungszone sein. Wird eine bestehende Bauzone von der Gewässerraumzone überlagert, so kann der überlagerte, in der Bauzone befindliche Parzellenteil weiterhin für die Ausnutzung angerechnet werden. Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen ist eine Überlagerung mit der Gewässerraumzone allerdings nicht mehr zulässig.

- Bei einer überlagernden Gewässerraumzone (Bauzone überlagert von Gewässerraumzone) muss kein Abstand von der Zonengrenze eingehalten werden. Vorbehalten bleibt selbstverständlich der Gewässerabstand von 6m gemäss Artikel 21 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes.
- Die Festlegung der Gewässerraumzonen erfolgte auf der Grundlage der erforderlichen Gewässerraumbreiten, die vom Kanton vorgegebenen werden.

f) Zonenplan Landschaft

Ausgangslage

Der Kanton verlangte in der Genehmigung der Zonenplanrevision 1998 (vom 22.12.1998), dass die Gemeinde Schattdorf den Zonenplan Landschaft bis Ende 1999 zur Vorprüfung vorzulegen hat. In diesem Plan sind insbesondere die gesetzlichen Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes im gesamten Gemeindegebiet umzusetzen.

Bei der Erarbeitung dieses Plans konnte weitgehend auf vorhandene Grundlagen (kantonale Inventare und Pläne) abgestellt werden.

Der Zonenplan im Bereich der Siedlungsgebiete Dorf Schattdorf und Haldi wurde vom Regierungsrat am 22.12.1998 genehmigt. In diesen Plänen sind Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen sowie Naturobjekte in der Umgebung der Bauzonen bereits ausgeschieden worden.

Vorgehen

Die Erarbeitung des Zonenplans Landschaft wurde seitens der Gemeinde von einer sechsköpfigen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz vom damaligen Gemeindepräsident Ruedi Müller begleitet. Das Vorgehen wurde vorgängig mit der Justizdirektion, Abteilung Raumplanung, abgesprochen. Der erste Entwurf für die Diskussion der Schutzzonen basierte auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Plan 1:10'000 über Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturobjekte vom 3. Juli 1997.

Alle neuen Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen wurden mit der Justizdirektion (JD), Abtl. Naturschutz, besprochen und bereinigt. Die Abgrenzung der einzelnen Zonen wurde von einem Ausschuss der kommunalen Arbeitsgruppe zusammen mit der JD den betroffenen Eigentümern und/oder Bewirtschaftern besprochen und gemeinsam festgelegt.

Ergebnis des Zonenplans Landschaft

Im Zonenplan Landschaft sind somit dargestellt:

als verbindlicher Inhalt

- Landwirtschaftszone
- Kommunale Naturschutzzonen
- Kommunale Landschaftsschutzzonen
- Kommunale Natur- und Kulturobjekte

als orientierender Inhalt

- Kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Schutzzonen nach der Gewässerschutzgesetzgebung
- Wald
- Wildruhezonen

Zonenplanaufgabe

Die öffentliche Auflage des Zonenplans erfolgte im Amtsblatt Nr. 28 vom 10. Juli 2009. Innert Frist sind insgesamt sieben Einsprachen eingegangen. Anträgen, die in den Einsprachen gestellt wurden, soweit und sofern der Gemeinderat den Anträgen entsprochen hat, sind in die Zonenpläne, welche der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 28. September 2009 zur Beschlussfassung unterbreitet werden, aufgenommen und eingezeichnet, mitumfassend weitere kleine Anpassungen, die infolge technischer Ungenauigkeit (z.B. Zonenüberlagerung) in den aufgelegten Zonenplänen unrichtig dargestellt waren. Den Einsprechern wird der Gemeinderat nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. September 2009 die Einspracheentscheide zustellen.

Die Offene Dorfgemeinde stimmt über die Zonenpläne Dorf und Haldi als Ganzes ab. Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Antrag

Gemeinderat, Baukommission und Zonenplankommission beantragen, der vorliegenden Zonenplanrevision, beinhaltend die Änderungen an den Bauzonen, der Zonenplan Landschaft, die Gewässerraumzonen sowie die Gefahrenzonen zuzustimmen.

2. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Schattdorf (BZO)

Aufgrund der hängigen Revision des kantonalen Baugesetzes wurden nur die zwingenden Ergänzungen aufgenommen. Es sind dies die Bestimmungen zur kommunalen Naturschutzzone, zur Gewässerraumzone, zur Gefahrenzone sowie zur QGP-Pflicht.

Änderungen BZO

Änderungen kursiv

Artikel 73a Kommunale Naturschutzzone

¹ *Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf den schützenswerten Pflanzenbestand abzustimmen.*

² *Bestehende Bauten dürfen unterhalten werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie Neubauten sind nur zulässig, soweit sie für die Bewirtschaftung der geschützten Lebensräume notwendig sind.*

³ *Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagerung u. dgl.), die Beseitigung von markanten Einzelbäumen und Feldgehölzen, die Aufforstung und die Anlage von Baumbeständen, das Erstellen von Drainagen in Feuchtgebieten sowie die Benutzung als militärische Stellungs- und Zielräume sind nicht zulässig.*

⁴ *Die Nutzung von trockenen Wiesen und geschnittenen Feuchtgebieten (Streueflächen) richtet sich nach den Bestimmungen der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14).*

Art. 73d Gewässerraumzone

¹ *Die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser, der Gewährleistung des Gewässerunterhalts, der Sicherstellung der natürlichen Funktion des Gewässers und der Förderung der Biodiversität.*

Die Gewässerraumzone umfasst den Wasserkörper, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche.

Die Gewässerraumzone kann sowohl eine überlagernde Zone als auch eine Grundnutzungszone sein. Wird eine bestehende Bauzone von der Gewässerraumzone überlagert, so kann der überlagerte, in der Bauzone befindliche Parzellenteil weiterhin für die Ausnutzung angerechnet werden.

Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen ist eine Überlagerung mit der Gewässerraumzone allerdings nicht mehr zulässig.

² Innerhalb der Gewässerraumzone sind nur standortgebundene Bauten und Anlagen zulässig. Die Erstellung von unversiegelten Wegen (Fuss- und Bewirtschaftungswege) innerhalb der Gewässerraumzone ist möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen können erneuert und teilweise geändert werden. Ersatzbauten sind nicht zulässig.

Terrainveränderungen sind nur zulässig, sofern damit der Zustand der Gewässerraumzone im Sinne des Zonenzwecks verbessert wird.

³ Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, haben Bauten und Anlagen (Gebäude, versiegelte Plätze und Wege, Strassen, Lager- und Abstellplätze, Laufhöfe im Freien, Jauchegruben etc.) gegenüber der Gewässerraumzone als Grundnutzungszone einen ausreichenden Bauabstand, mindestens jedoch 3 m aufzuweisen. Bei der überlagernden Gewässerraumzone muss kein weiterer Bauabstand eingehalten werden. Vorbehalten bleibt der Gewässerabstand von 6 m gemäss Artikel 21 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes, der in jedem Fall einzuhalten ist.

⁴ Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus Bäumen, Hecken, Hochstauden, Magerwiesen und Pionierpflanzen zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenfalls sind Strukturelemente wie Trockensteinmauern und Lesesteinhaufen zu erhalten. Entlang der Böschungsoberkante und ab Bestockung (Hecken, Feldgehölze) ist die Düngung in einem Abstand von mindestens 3 m nicht zulässig (gemäss ChemRRV; SR 814.81). Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind nicht zulässig. Der Gemeinderat kann im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern zur besseren Erfüllung des Zonenzwecks zusätzliche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen.

Art. 74a Gefahrenzonen

¹ In Gebieten, in welchen Menschen oder Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Lawinen, Überschwemmungen, Rutschungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind, dürfen Bauten und Anlagen je nach Gefährdungsgrad nicht oder nur unter Auflagen bewilligt werden. Sämtliche Bauvorhaben in den Gefahrenzonen rot und blau sind durch die zuständige kantonale Kommission zu beurteilen.

² Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung): Die Erstellung oder der Wiederaufbau von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sind grundsätzlich nicht gestattet. Andere Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden können.

³ Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung): Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass das Schadenrisiko durch eine optimale Standortwahl und geeignete bauliche Massnahmen auf ein Minimum reduziert wird.

Artikel 78 Zuständigkeit

¹ Der Einzeleigentümer eines Grundstückskomplexes kann mit der Genehmigung der Baukommission einen Quartierplan bzw. Quartiergestaltungsplan aufstellen, welchem vom Gemeinderat öffentlich-rechtliche Wirkung verliehen werden kann, sofern es im baupolizei- und planungsrechtlichen Interesse des Gemeinwesens liegt.

² Die Baukommission kann für ein Quartier einen Quartierplan verlangen.

³ *In Gebieten, die im Zonenplan mit einer Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht belegt sind, dürfen Baubewilligungen nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplans oder Quartiergestaltungsplans erteilt werden. Die Baukommission bestimmt im Einzelfall die Art und den wichtigsten Inhalt des erforderlichen Sondernutzungsplans.*

Antrag

Gemeinderat, Baukommission und Zonenplankommission beantragen, die Ergänzung der BZO wie vorliegend anzunehmen. Die Änderungen sind grösstenteils seitens des Kantons vorgegeben. Sie bedürfen zudem der Genehmigung des Regierungsrates.

3. Friedhof- und Bestattungswesen

Ausgangslage

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist nach Bundesrecht Aufgabe der Einwohnergemeinden. Seit vielen Jahren wurde dieses Aufgabengebiet von der röm.-kath. Kirchgemeinde Schattdorf zur besten Zufriedenheit ausgeführt. Die Abtretung dieser Aufgabe an die Kirchgemeinde wurde vertraglich vereinbart.

Vor rund anderthalb Jahren gelangte der Kirchenrat Schattdorf mit dem Wunsch an den Gemeinderat, dem Postulat von Landrat Dr. Hans Stadler aus dem Jahre 2004 nachzuleben und der Entflechtung von Kirche und Staat soweit als möglich nachzukommen.

Neues Recht

Eine ratsübergreifende Arbeitsgruppe (alt Kirchenratspräsident Werner Bissig, Pfarrer Bruno Werder und neu Kirchenratspräsident Erwin Walker sowie Gemeindevizepräsident Christoph Gisler, Verwalter Peter Baumann und Gemeindeschreiber Alois Gisler) hat sich in der Folge mit der Thematik auseinandergesetzt und kann Ihnen als Resultat ein neu überarbeitetes Reglement vorlegen. Das Friedhof- und Bestattungswesen ist wohl grundlegend neu strukturiert, erfährt aber in den wesentlichen persönlichen Rechten der Einwohnerinnen und Einwohnern nur geringe Änderungen.

Die wesentlichsten Punkte sind:

- a) Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit liegt neu beim Gemeinderat.
- b) Eine Friedhofkommission überwacht und vollzieht das Reglement.
- c) Für die Angehörigen wird es einfacher, da bei einem Todesfall die Gemeindeverwaltung bzw. die Friedhofkommission alleiniger Ansprechpartner ist.
- d) Bestattungsart, Grabbelegung und Grabesruhe bleiben unverändert.
- e) Die Masse der Gräber und Grabmäler bleiben ebenfalls unverändert.
- f) Das Gemeinschaftsgrab steht Nichteinwohnern aus Platzgründen nicht mehr unbeschränkt zur Verfügung. Ein Bezug zu Schattdorf muss vorhanden sein.
- g) Die zivile Bestattung ist neu geregelt.
- h) Der Friedhofwärter und das Hilfspersonal werden vom Gemeinderat angestellt.
- i) Die Kosten für Nichteinwohner wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Familiengräber werden schon seit längerer Zeit nicht mehr angeboten. Der Gemeinderat möchte diese Praxis fortführen. Die Familiengräber nördlich der Kirche sollen bis spätestens im Jahr 2022 geräumt werden.

Der Gemeinderat hat den Kirchenrat Schattdorf, die ref. Landeskirche, die Frauen- und Müttergemeinschaft sowie die vier Ortsparteien zur Vernehmlassung eingeladen. Gestützt

darauf konnten einige wertvolle Anregungen aufgenommen werden. Grundsätzlich fiel das Echo positiv aus.

Änderung bisherige Vereinbarung

Die bestehende Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde muss beidseitig an den Gemeindeversammlungen aufgelöst werden. Die Einwohnergemeinde macht das mit der Genehmigung des Reglementes (Artikel 35). Die Kirchgemeinde wird den Vertrag an ihrer nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung (ca. Mai 2010) nachholen. Die neue Dienstleistung wird im Einverständnis mit dem Kirchenrat jedoch bereits ab 1. Januar 2010 gelten.

Mehraufwand für Gemeinde

Neu wird der Friedhof gänzlich durch die Gemeindearbeiter unterhalten. Dieser Mehraufwand kann dadurch kompensiert werden, da ab nächstem Jahr die Arbeiten im Kanalisationswesen durch die Abwasser Uri erledigt werden. Ebenso fallen die Umgebungsarbeiten beim ehemaligen Betagtenheim weg. Für den Friedhofunterhalt muss demzufolge kein zusätzliches Personal eingestellt werden. Neu wird hingegen der Friedhofwärter (früher Totengräber) mit Hilfspersonal durch die Einwohnergemeinde angestellt. Der Gemeinderat wird das bisherige, bewährte Personal übernehmen. Der Friedhofwärter ist zuständig für das Öffnen und Schliessen der Gräber und hat bei der Bestattung mitzuwirken.

Mehrkosten

Die Einwohnergemeinde hat schon immer die Kosten für das Friedhof- und Bestattungswesen getragen. Dies jeweils auf Rechnungsstellung durch die Kirchgemeinde. Der Gemeinderat hat allerdings die Gelegenheit genutzt, mit dieser Neuregelung die jahrelang gleich gebliebenen Ansätze den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die Mehrkosten dürften gegen Fr. 5'000.-- pro Jahr ausmachen.

Antrag

Gemeinderat und Kirchenrat beantragen, der Übertragung des Friedhof- und Bestattungswesens von der Kirchgemeinde zur Einwohnergemeinde zuzustimmen und gleichzeitig das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesens zu genehmigen.

4. Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF)

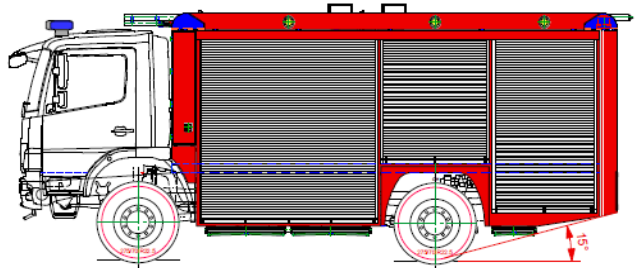
Ausgangslage

Das alte TLF mit Jahrgang 1983 war seit 1985 in Schattdorf im Einsatz und hat in dieser Zeit wertvolle Dienste geleistet. Das TLF wies jedoch immer mehr Schäden auf und die Services wurden immer teurer. Nach Bekanntwerden des Totalschadens an der Hochdrucklöschpumpe in diesem Frühling war das Fahrzeug definitiv nicht mehr einsatzfähig.

Gestützt darauf hat der Gemeinderat entschieden, das alte Fahrzeug nicht mehr zu reparieren und eine Ersatzbeschaffung zu prüfen. Als Übergangslösung konnte zuerst mit der Feuerwehr Bürglen eine Lösung gefunden werden. Nun steht der Feuerwehr ein Miet-TLF zur Verfügung. Das alte TLF wurde an einen deutschen Feuerwehrausrüster verkauft.

Grundkonzept neues TLF 2009

- Abmessungen bezüglich Länge und Breite etwa gleichbleibend
- Motorleistung angepasst an Einsatzgebiet 20 PS / Tonne
- Sämtliche Gemeindestrassen müssen befahrbar sein
- Wassermenge ca. 2'500 Liter, zusätzliches Schlauchmaterial
- Miliztaugliche, einfache Bedienung und Handhabung sämtlicher Geräte
- Sämtliches bestehendes Einsatzmaterial wird weiterverwendet
- Zusätzliches Material für Atemschutz und persönliche Sicherheit
- Beleuchtungs- und Pioniermaterial für Schadenplatz und Einsatzort
- Neuste Abgas und Sicherheitsnormen, ABS, EDS, Allrad etc. müssen erfüllt sein



Eine Arbeitsgruppe (Gemeinderat und Feuerwehr) hat ein umfassendes Pflichtenheft ausgearbeitet. Dies nach den Vorgaben und Empfehlungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Drei Anbieter wurden zur Offertstellung eingeladen.

Alle Offerten wurden sorgfältig und eingehend geprüft, kontrolliert und auf ein gemeinsames Niveau angepasst. Alle Lieferfirmen wurden besucht, um sich ein persönliches Bild über dieselben zu machen.

Nach eingehender Kontrolle, Gegenüberstellung und Prüfung der Offerten schlägt die Beschaffungskommission folgendes Fahrzeug als Ersatzbeschaffung vor:

Zusatzausrüstung:

Winterreifen, 4 Stück Schneeketten, Steckdose 7/15 Pol CH, Rangierscheinwerfer, Zusatz Steckdosenleisten, Beschriftung und Lackierung Feuerwehr

Das Fahrzeug entspricht sowohl in Bezug auf Sicherheit wie auch in Bezug auf Ausbaustandart den neusten, momentan erhältlichen Spezifikationen.

Mit der Firma Brändle AG, in Wil steht eine fachkompetente und innovative Lieferfirma und Ansprechpartnerin zur Verfügung, welche schon diverse Produkte im Kanton Uri im Einsatz hat.

Kosten

Das komplett ausgerüstete TLF kostet Fr. 432'070.--. Aus dem kantonalen Feuerlöschfonds darf mit einem ansehnlichen Beitrag gerechnet werden. Die Höhe des Kantonsbeitrages ist abhängig von den vorhandenen Mitteln im Feuerlöschfonds. Ebenso erhält eine Stützpunktfeuerwehr höhere Beiträge als eine normale Gemeindefeuerwehr. Schattdorf ist im neuen Feuerwehrkonzept ab 2010 als Stützpunktfeuerwehr vorgesehen. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Kantonsbeitrag somit noch nicht bekannt.

Terminprogramm

Nach Genehmigung durch die Offene Dorfgemeinde wird der Gemeinderat eine geheime Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Termin (7. März 2010) vorbereiten. Bei Gutheissung wird das Fahrzeug sofort ausgeliefert.

Antrag

Gemeinderat, Finanzkommission und die Feuerwehr Schattdorf beantragen, der Ersatzbeschaffung des vorhin umschriebenen TLF's zuzustimmen und dem Gemeinderat Kompetenz zur Durchführung einer geheimen Volksabstimmung zu erteilen. Sie schaffen damit Sicherheit und Gewähr, dass die Feuerwehr Schattdorf mit optimaler Infrastruktur auch in Zukunft ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Wenn das neue TLF wiederum fast 25 Jahre pannenfreien Dienst leistet, so ist es auf jeden Fall gut investiertes Geld.

Anhang

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Schattdorf

Die Einwohnergemeinde Schattdorf, gestützt auf Artikel 107 Absatz 1 und 5 der Kantonsverfassung beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Geltungsbereich**

- ¹ Das vorliegende Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Schattdorf.
- ² Die Bestimmungen gelten für Mitglieder aller Konfessionen und Glaubensrichtungen.
- ³ Wo dieses Reglement bei der Nennung von Personen die männliche Form wählt, gilt dies auch für weibliche Personen.

Artikel 2 **Friedhofanlage (Eigentumsverhältnis / Nutzung)**

- ¹ Die Einwohnergemeinde sichert sich die Nutzung des Friedhofs und der Friedhofkapelle.
- ² Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat mit der Kirchgemeinde einen Vertrag abzuschliessen. Er wird ermächtigt, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

Artikel 3 **Zuständigkeiten**

- ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Der Betrieb und der Unterhalt der Friedhofanlagen sowie der Friedhofkapelle als Aufbewahrungsort obliegt der Friedhofkommission.
- ³ Die Administration führt die Gemeindeverwaltung.
- ⁴ Der Friedhofwärter und das Hilfspersonal unterstehen dem Gemeinderat und werden durch diesen angestellt.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung.
- ⁶ Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglementes Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Artikel 4 **Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Sozialvorsteher	(Vorsitz)
Gemeindeverwalter	
Mitglied Kirchenrat	
Gemeindeverwaltung	(Sekretariat)

bzw. deren Stellvertreter.

2. Kapitel: EINSARGUNG / URNE

Artikel 5 Einsargung / Urne

- ¹ Die Wahl des Bestattungsinstitutes und der Auftrag für die Einsargung erfolgt durch die Angehörigen. Die Gemeindeverwaltung erstellt ein Merkblatt mit den erforderlichen Informationen.
- ² Der Sarg muss aus leicht verrottbarem Holz bestehen. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien zur Auskleidung ist nicht erlaubt.
- ³ Für die Bestattung im Einzelgrab müssen die Urnen aus abbaubarem Material mit ausreichender Festigkeit für den Transport bestehen.
- ⁴ Für eine Erdbestattung muss das Leichenhemd aus abbaubarem Material gefertigt sein. Kunstfasergewebe (ganz oder teilweise) darf nicht verwendet werden.
- ⁵ Die Angehörigen sind für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Es ist ein qualifiziertes Bestattungsinstitut beizuziehen.

3. Kapitel: BESTATTUNG

Artikel 6 Bestattungsrecht

- ¹ Auf dem Friedhof von Schattdorf werden grundsätzlich nur Personen beigesetzt, die:
 - a) ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) in Schattdorf hatten.
 - b) auf dem Gemeindegebiet von Schattdorf verstorben sind, aber nicht an ihrem gesetzlichen Wohnsitz bestattet werden können.
- ² Bestattungen von Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, unterliegen der Bewilligungspflicht der Friedhofkommission. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Eltern, Geschwister oder Kinder sind in Schattdorf wohnhaft.
 - b) Es bestehen besondere Beziehungen zur Pfarrei oder zur politischen Gemeinde Schattdorf.
 - c) Die Person hatte mindestens 15 Jahre ihren gesetzlichen Wohnsitz in Schattdorf.

Artikel 7 Bestattungsbewilligung

- ¹ Die Friedhofkommission trifft die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Todesmeldung (Todesbescheinigung/Todesschein).
 - b) Anordnung der Leichenschau, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.
 - c) Benachrichtigung des Friedhofwärters sowie der Sarg- und Urnenträger.
 - d) Festlegen von Bestattungsart und Ritus. Artikel 11 und 12 bleiben vorbehalten.

- e) Festlegung des Bestattungszeitpunktes mit den zuständigen Organen und den Angehörigen. Die Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 12 für die kirchliche Bestattung bzw. Artikel 13 für die zivile Bestattung.
- ² Für die Ausstellung der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung ist das Zivilstandsamt zuständig.
- ³ Die Kremation (inkl. Leichentransport) wird von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Angehörigen organisiert.

Artikel 8 *Wartefrist*

- ¹ Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten oder zu kremieren.
- ² Der Amtsarzt kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 9 *Bestattungstermin*

- ¹ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- ² Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen oder die Fristen gemäss Artikel 8 nicht eingehalten werden können.

Artikel 10 *Bestattungsarten*

- ¹ Die Bestattungsarten sind:
- a) Erdbestattung
 - b) Urnenbestattung im Einzelgrab
 - c) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab

Artikel 11 *Wahl der Bestattungsart*

- ¹ Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine mögliche Bestattungsart bestimmt, so ist dieser Willensäusserung nachzukommen.
- ² Fehlt eine solche Erklärung, dann legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.
- ³ In allen übrigen Fällen entscheidet die Friedhofkommission.

Artikel 12 *Kirchliche Bestattung*

- ¹ Die Gemeindeverwaltung koordiniert zusammen mit den Angehörigen und dem Pfarramt die kirchliche Bestattung.
- ² Wird die Bestattung nach den Gebräuchen einer anderen Religionsgemeinschaft durchgeführt, haben deren Verantwortliche den Ritus mit dem Pfarramt abzusprechen.

Artikel 13 Zivile Bestattung

- 1 Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, dann sorgt die Friedhofkommission für eine schickliche Beisetzung.
- 2 Die Friedhofkommission legt mit den Angehörigen den Bestattungstermin fest und meldet diesen dem Pfarramt.
- 3 Der Vorsitzende der Friedhofkommission bzw. dessen Stellvertreter führt die Abdankung durch.

Artikel 14 Bestattungskosten

- 1 Die Bestattungskosten werden von der Gemeindeverwaltung gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

4. Kapitel: BEGRÄBNISSTÄTTE

Artikel 15 Bestattungsort

- 1 Für alle Bestattungen steht die Friedhofanlage gemäss Gräberplan zur Verfügung.
- 2 Auf dem Friedhof wird in fortlaufender Reihenfolge bestattet. Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung zugewiesen.
- 3 Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

Artikel 16 Grabarten

- 1 Der Friedhof wird eingeteilt in:
 - a) Gräber für Erdbestattung von Erwachsenen
 - b) Gräber für Urnenbestattung
 - c) Kindergräber
 - d) Gemeinschaftsgrab
 - e) Priestergräber

Artikel 17 Gemeinschaftsgrab

- 1 Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beige-
setzt.
- 2 Über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab führt die Gemeindeverwaltung ein Ver-
zeichnis.
- 3 Das Aufstellen von Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck auf den Steinplatten der
Vorderseite ist zur Beisetzung bis zum Dreissigsten und am Jahrestag möglich.
- 4 Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen und die Aufstellung
von künstlichen Blumen sind nicht gestattet.

- ⁵ Die Angehörigen sind für die Ordnung auf dem Gemeinschaftsgrab verantwortlich. Der Friedhofwärter wird bei Bedarf unansehnliche Pflanzen und unzulässige Gegenstände entfernen.
- ⁶ Fotos, Grabkerzen und Blumengefässe sind nach der Beisetzung und nach den Gedächtnissen durch die Angehörigen zu entfernen. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofwärter entsorgt.
- ⁷ Das Grabkreuz wird nach dem Monatsgedächtnis vom Friedhofwärter entfernt und entsorgt.
- ⁸ Spätestens nach einem Monat wird der Name mit dem Geburts- und Todesjahr auf dem Gedenkstein angebracht.

Artikel 18 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten mindestens 15 Jahre.
- ² Ausnahmen für Urnenbestattungen in bestehende Gräber sind in Artikel 19 geregelt.
- ³ Es besteht kein Anrecht auf Verlängerung der Grabesruhe.

Artikel 19 Grabbelegung

- ¹ In ein Erdbestattungsgrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden, ausgenommen Mutter und Kind, die bei der Geburt verstorben sind.
- ² In bereits belegte Erdbestattungsgräber dürfen in den ersten sieben Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich maximal drei Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.
- ³ In Urnengräbern dürfen in den ersten sieben Jahren seit der Erstbelegung noch maximal zwei zusätzliche Urnen beigesetzt werden.
- ⁴ Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert und beträgt noch mindestens 8 Jahre.
- ⁵ Zusammenlegung von Urnengräbern ist nicht gestattet.

Artikel 20 Graböffnung, Exhumierung

- ¹ Graböffnungen vor Ablauf der Grabesruhe sind nur für Urnenbestattungen und Exhumierungen gemäss Artikel 19 Absatz 2 und 3 und Artikel 20 Absatz 2 und 3 dieses Reglementes möglich.
- ² Jegliche Graböffnung darf nur mit Bewilligung der Friedhofkommission vorgenommen werden.
- ³ Die Ausgrabung eines Leichnams (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der Kantonalen Gesundheitsdirektion, des Amtsarztes oder auf Verfügung einer Gerichtsbehörde gestattet.

5. Kapitel: GRABSTÄTTE

Artikel 21 *Abmessungen und Ausführung der Grabstätte*

- ¹ Grababmessungen (in cm):
- | | Länge | Breite | Tiefe |
|---|-------|--------|-------|
| a) Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen | 140 | 60 | 110 |
| b) Erdbestattung von Kindern | 115 | 60 | 80 |
| c) Urnengräber | 115 | 75 | 60 |
- ² Alle Gräber sind mit einem Grabmal zu schmücken. Das Grabmal kann platten- oder kreuzförmig gestaltet sein (Ausführung gemäss Artikel 22).
- ³ Die Grabmäler sind zu Häupten der Bestatteten zu errichten und auf die anderen Gräber auszurichten.
- ⁴ Die Platzierung von Grabmälern, Weihwasser- und Blumengefässen sowie Bepflanzungen darf nur innerhalb des Grabplatzes erfolgen.
- ⁵ Einfassungen sind nicht zulässig.
- ⁶ Freistehende Weihwassergefässe sind zulässig und dürfen mit Sockel max. 25 cm hoch sein. Sie sind nach Möglichkeit aus dem gleichen Material wie der Grabstein zu erstellen.

Artikel 22 *Ausführung des Grabmales (Grabstein)*

- ¹ Auf dem Grabmal ist der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen. Bei weiteren Bestattungen sind die Angaben zu ergänzen.
- ² Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:
- Natur- und/oder Kunststein
 - Holz
 - Schmiedeeisen
 - Bronze
- ³ Das Grabmal muss fachmännisch bearbeitet sein.
- ⁴ Abmessungen für Grabmäler (in cm):
- | | Höhe | | Breite
max. | Dicke
min. |
|---|------|------|----------------|---------------|
| | min. | max. | | |
| a) Gräber für Erdbestattung von Erwachsenen | 95 | 115 | 60 | 12 |
| b) Kindergräber | 60 | 80 | 45 | 10 |
| c) Urnengräber | 60 | 80 | 45 | 12 |
- d) Die Höhenmasse gelten mit Sockel. Dieser darf höchstens 15 cm sichtbar sein.
- e) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
- ⁵ Die Angehörigen sind als Auftraggeber für die Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. Sie haben sich zu vergewissern, dass der Lieferant die Vorschriften kennt.

Artikel 23 *Bewilligungspflicht*

- ¹ Für das Errichten oder Ändern von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofkommission ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 3 Das Gesuch muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
 - b) Massbild
 - c) Bildliche Darstellung des Objektes oder Bilder ähnlicher Ausführungen sind wünschenswert.
- 4 Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.
- 5 Die Friedhofkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 22, Absatz 2 bis 5 zu bewilligen, sofern das Begehren verständlich begründet ist und das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.
- 6 In Streitfällen kann auf Kosten des Gesuchstellers ein neutrales Gutachten angefordert werden.
- 7 Die Friedhofkommission ist ermächtigt, Grabmäler oder Kreuze, die nicht der Bewilligung entsprechen, nach fruchtloser Mahnung auf Kosten der Eigentümer zu entfernen.

Artikel 24 *Aufrichtung und Unterhalt des Grabmales*

- 1 Die Aufrichtung des Grabmales darf frühestens 9 Monate nach der Beisetzung erfolgen.
- 2 Die Angehörigen haben schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler zu richten oder zu ersetzen.

Artikel 25 *Bepflanzung und Abdeckung*

- 1 Die Grabbepflanzung muss zum Friedhof passen. Die Abdeckung mit Platten, Steinsplitt und dergleichen, darf maximal die halbe Fläche ausmachen.
- 2 Pflanzenbewuchs ist bis zu einer maximalen Höhe von 115 cm ab Boden gestattet. Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden die höher wachsen. Der Durchgang zwischen den Gräbern darf nicht durch überhängende Pflanzen beeinträchtigt werden.
- 3 Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes gelten spezielle Regelungen (Artikel 17).

Artikel 26 *Unterhaltungspflicht*

- 1 Die Angehörigen melden der Gemeindeverwaltung die mit dem Grabunterhalt beauftragten Personen oder Firmen.
- 2 Die Grabstätte ist ordnungsgemäss zu unterhalten. Die Räumung des Grabhügels hat in Absprache mit dem Friedhofwärter durch die Angehörigen oder deren Beauftragte zu erfolgen.
- 3 Wird ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofkommission nicht unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen ein Gärtner beauftragt.

Artikel 27 *Arbeiten auf dem Friedhof*

- 1 Werden auf dem Friedhof Arbeiten ausgeführt, so ist der Platz in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- 2 Die Abfälle sind getrennt in den vorgesehenen Behältern zu deponieren.
- 3 Am Vorabend von Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten bis 17 Uhr zu beenden.

Artikel 28 *Räumung der Grabstätten*

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe gemäss Artikel 18 haben die Angehörigen das Recht, bei der Friedhofkommission ein Gesuch zur Grabräumung einzureichen.
- 2 Die Räumung einer einzelnen Grabstätte und die Entsorgung der anfallenden Materialien haben auf eigene Kosten zu erfolgen.
- 3 Wird ein ganzes Grabfeld oder ein Teil davon aufgehoben, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte die Grabstätte innert der vorgegebenen Frist abzuräumen. Die Friedhofkommission organisiert die Entsorgung der anfallenden Materialien. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.
- 4 Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Friedhofkommission die Räumung der Grabstätte auf Kosten der Angehörigen.

6. Kapitel: ADMINISTRATION, PERSONAL, ORDNUNG

Artikel 29 *Aufgaben der Friedhofkommission*

- a) Umsetzung dieses Reglementes
- b) Erstellen der Budgets und der Investitionsplanung
- c) Friedhofplanung (nach Gräbersektionen)
- d) Durchführung von Zivilbestattungen (Abdankung)
- e) Bestattungsbewilligung für auswärtige Personen
- f) Bewilligung von Grabmälern
- g) Bewilligung für Graböffnungen
- h) Erstellen der Pflichtenhefte für das Friedhofpersonal

Artikel 30 *Aufgaben der Gemeindeverwaltung*

- a) Führung des Gräberverzeichnisses
- b) Führung des Gräberplanes
- c) Beratung der Angehörigen der verstorbenen Person
- d) Anmeldung Kremation und Organisation Leichentransport
- e) Zuweisung der Gräber
- f) Beschriftung Gedenkstein Gemeinschaftsgrab
- g) Rechnungswesen
- h) Grabkündigungen (Artikel 28 Absatz 3 und 4)

Artikel 31 *Aufgaben Friedhofwarter und Hilfspersonal*

- a) ffnen und Schliessen von Erdbestattungs- und Urnengrabern
- b) Unterhalt und Pflege des Gemeinschaftsgrabes
- c) Ordnung und Betrieb der Friedhofkapelle
- d) Mitwirken bei kirchlichen und zivilen Bestattungen
- e) Unterhalt der Wege und Zwischenrume von Grabern und Kollektivanlagen
- f) Kontrollen und Ordnungsdienst auf der Friedhofanlage

Artikel 32 *Schutz der Anlagen, Beschadigung, Haftung*

- ¹ Die Friedhofanlagen unterstehen dem Schutz der ffentlichkeit. Besucher haben sich respektvoll zu verhalten.
- ² Beschadigungen an den Friedhofanlagen und ungebuhrliches Benehmen werden strafrechtlich verfolgt.
- ³ Weder die Einwohnergemeinde noch die Kirchgemeinde bernehmen bei Diebstahlen und Beschadigungen an Grabmalern und Bepflanzungen die Haftung.
- ⁴ Auf dem ganzen Kirchen- und Friedhofareal haben Hunde keinen Zutritt.

7. Kapitel: BERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 *bergangsbestimmungen*

Grabstatten und Grabmaler, die vor Inkrafttreten dieses Reglements auf dem Friedhof vorhanden waren, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Grabesruhe gemass bisherigem Recht bestehen.

Artikel 34 *Rechtsmittel*

Verfugungen der Friedhofkommission knnen innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Im brigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen ber die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Artikel 35 *Auflsung des bestehenden Vertragsverhaltnisses*

¹ Die bestehenden Vereinbarungen zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde Schattdorf ber das Friedhof- und Bestattungswesen vom 27. April 1992 und ber den Unterhalt Friedhof Schattdorf vom 12. Januar 1999 werden aufgehoben.

² Diese Erklrung setzt einen gleich lautenden Beschluss der Kirchgemeinde Schattdorf voraus.

Artikel 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Schattdorf, 28. September 2009

OFFENE DORFGEMEINDE SCHATTDORF